



2025-0.039.189-3-A

# Bescheid

## I. Spruch

Die Anzeige von A betreffend des unter <https://www.youtube.com/@A> bereitgestellten Angebots als audiovisueller Mediendienst auf Abruf iSd § 9 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I. Nr. 84/2001 idF BGBl. I. Nr. 135/2023, wird wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 50/2025, zurückgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 16.01.2025 zeigte A (im Folgenden: die Einschreiterin) ihr unter <https://www.youtube.com/@A> abrufbares Angebot als audiovisuellen Mediendienst auf Abruf iSd § 9 Abs. 1 AMD-G an. Die Einschreiterin gab im Wesentlichen an, in der Regel ein Video pro Woche zu erstellen und dieses auf ihrem YouTube-Kanal, in dem sie ihr Leben und ihre Reisen darstelle, hochzuladen. Sie produziere und schneide die Videos selbst. Manche Videos wären durch YouTube-Ads monetarisiert, jedoch generiere sie dadurch nur Einnahmen in sehr geringem Ausmaß. Dem Schreiben legte die Einschreiterin eine Kopie ihres österreichischen Reisepasses bei.

Da die Eingabe unvollständig war und im Hinblick auf § 9 Abs. 2 AMD-G wesentliche Angaben fehlten, erteilte die Kommunikationsbehörde Austria (in der Folge: KommAustria) der Einschreiterin mit Schreiben vom 20.03.2025 einen Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG und räumte ihr zur Erfüllung eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Mängelbehebungsauftrags ein.

Konkret wurde die Einschreiterin aufgefordert, Angaben zum Tätigkeitsbeginn, zum Programmatalog, insbesondere Art und Umfang sowie eine inhaltliche Beschreibung der Videos (Anzahl an Videos, Länge der Videos etc.) und zur Auffindbarkeit der Videos (Verbreitungsweg, etwa durch Angabe der URL) zu machen sowie einen Meldezettel vorzulegen. Zudem wurde sie ersucht, binnen derselben Frist genauere Angaben hinsichtlich Art und Höhe der Monetarisierung des Angebots zu machen.

Darüber hinaus wurde die Einschreiterin darauf hingewiesen, dass ihre Anzeige mit fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werde.



## **2. Sachverhalt**

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Am 16.01.2025 brachte die Einschreiterin eine Anzeige des YouTube-Kanals „A“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/@A>, ein. Die Anzeige war nicht vollständig, insbesondere fehlten ein Nachweis hinsichtlich des Hauptwohnsitzes (Meldezettel), Angaben über den Programmatalog, insbesondere Art, Umfang und Inhalt (Anzahl an Videos, Länge der Videos etc.), zur Auffindbarkeit der Videos (Verbreitungsweg, z.B.: URL etc.), zum Tätigkeitsbeginn sowie zur Höhe der Monetarisierung.

Die KommAustria forderte die Einschreiterin mit Mängelbehebungsauftrag vom 20.03.2025 – unter Androhung der Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 AVG – zur Behebung der genannten Mängel auf.

Der Mängelbehebungsauftrag vom 20.03.2025 wurde am 24.03.2025 von der Einschreiterin nachweislich übernommen.

Eine Stellungnahme ist bis dato nicht eingelangt.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zum Inhalt der Anzeige der Einschreiterin beruhen auf den Ausführungen in der Eingabe vom 16.01.2025.

Die Feststellungen zur Zustellung des Mängelbehebungsauftrages, zum dadurch ausgelösten Beginn der Mängelbehebungsfrist sowie dazu, dass keine Stellungnahme der Einschreiterin bei der KommAustria eingelangt ist, beruhen auf den Akten der KommAustria.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

### *„Begriffsbestimmungen“*

*§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

*[...]*

*3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*



4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

[...]

30. *Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;*

[...]"

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

**„Anzeigepflichtige Dienste**

§ 9. (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.*

(2) *Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:*

1. *im Falle eines Fernsehprogramms Angaben über die ProgrammGattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang;*

2. *im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programmatalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;*

3. *Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.*

[...]

(8) *Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.“*

§ 13 AVG lautet auszugsweise:

**„3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten Anbringen**

§ 13. [...]



*(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.*

[...]"

Kommt die Partei dem Verbesserungsauftrag nicht innerhalb der tatsächlich gesetzten Frist zur Gänze nach, so ist die Behörde gemäß § 13 Abs. 3 AVG befugt, das Anbringen mit Bescheid zurückzuweisen (vgl. auch VwGH 11.06.1992, 92/06/0069; 28.04.2006, 2006/05/0010). Die nur teilweise Erfüllung des Verbesserungsauftrages ist der gänzlichen Unterlassung der Mängelbehebung gleichzusetzen (VwGH 11.06.1992, 92/06/0069).

Da es der Anzeige vom 16.01.2025 an den gemäß § 9 Abs. 2 AMD-G erforderlichen Angaben mangelte, wurde die Einschreiterin mit Mängelbehebungsauftrag vom 20.03.2025 unter anderem dazu aufgefordert, Angaben über den konkreten Programmatalog, insbesondere Art, Umfang, und Inhalt (Anzahl an Videos, Länge der Videos etc.), zur Auffindbarkeit der Videos (Verbreitungsweg, z.B.: URL etc.), zum Tätigkeitsbeginn sowie zur Art und Höhe der Monetarisierung zu machen.

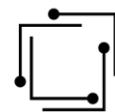
Die Einschreiterin hat innerhalb der ihr gesetzten Frist die Mängel ihres Anbringens nicht beseitigt. Die Anzeige war daher gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0-039.189-3-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



**KommAustria**  
Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 22.08.2025

Kommunikationsbehörde Austria

MMag.Dr. Gerhard Holley, LLM  
(Mitglied)